



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Geschichtliche Entwicklung der Colonatsverfassung

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1854

§. 25. Wichtigste Landesgesetze und Einrichtungen in Bezug auf die
bäuerlichen Grundgüter: Polzeiordnung von 1620; ... sonstige neuere
Gesetze und Anstalten im Interesse der bäuerlichen ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-9148

§. 25.

Wichtigste Landesgesetze und Einrichtungen in Bezug auf die bäuerlichen Grundgüter: Polizeifordnung von 1620; Dienst-, Zehnt- und Pachtordnung von 1664; Verordnungen wegen Catastrirung des Grundeigenthums von 1721; wegen der Einlieger und des Ziegeleigewerbes von 1721 ff; Brandversicherungs-Anstalt von 1752; Hypothekenordnung von 1771; Concursordnung von 1779; Leibzuchtordnung von 1781; Unterstützungskasse 1775; Leihkasse 1786; Erstgeburtsrecht als gesetzliche Regel 1782; Gütergemeinschafts-Ordnung von 1786; Aufhebung des Leib- und Gutsigenthums 1808; Verbesserung des Volksschulwesens; Verfassung von 1836; Ablösungsgesetz von 1838; Landgemeinde-Ordnung von 1841; Aufhebung des steuerfreien Grundeigenthums 1843; sonstige neuere Gesetze und Anstalten im Interesse der bäuerlichen Verhältnisse; Rückblick und Schluß.

In Übereinstimmung mit diesem Einflusse, welchen Rechtswissenschaft und gesteigerte Lebhaftigkeit des Verkehrs zwischen den einzelnen Klassen der Landesbewohner einerseits, so wie andererseits vorzugsweise die allmähliche Entwicklung des neuern Staatslebens auf die bäuerlichen Verhältnisse ausübten, standen nun auch die Gesetze und Einrichtungen, welche in Bezug auf dieselbe während der letzten drei Jahrhunderte im hiesigen Lande ins Leben gerufen sind. Die wichtigsten derselben sollen hier noch näher angegeben werden.

Das erste Gesetz, welches namentlich die staatswirthschaftliche Seite der Colonate auffaßte und zur Erhaltung derselben daher mehrere Bestimmungen im Sinne der damaligen Zeit traf, war die unter Simon VII. erlassene Polizei-Ordnung von 1620. Durch dieses Gesetz, welches im übrigen auf die verschiedensten Gegenstände der Staatsverwaltung sich erstreckte, wurde Tit. VII — XI. einschl. (L. B. I. 363 ff.) hinsichtlich der Colonate namentlich vorgeschrieben, wie hoch die Brautschätze an baarem Gelde und an Vieh sich belaufen dürften, auf welche Zahl der Gäste die

die Hausleute bei Hochzeiten, Kindtaufen und andern Gastereien sich zu beschränken, welche Kleider sie zu tragen hätten, was hinsichtlich der Leibzuchten zu beobachten und endlich, daß eine jede Veräußerung oder Verpfändung meierstädtischer Güter ohne landes- und gutherrlichen Consens nichtig sei. In Tit. XIV. und XV. finden sich außerdem noch einige Bestimmungen in Bezug auf die Leistung der Dienste und auf den Zehnten.

In ausführlicherer Weise wird dieser letzte Gegenstand aber in der unter Hermann Adolf erschienenen Dienst-, Zehnt- und Pachtordnung von 1664 behandelt. Das Gesetz ist im ganzen strenge gegen den Verpflichteten und zeugt nebst den in den Jahren 1652. 1656. 1658. 1659. 1661. 1662, also in sehr kurzen Zwischenräumen, hinsichtlich der gutherrlichen Gefälle und des gutherrlichen Pfandungsrechts erlassenen Verordnungen von dem kläglichen Zustande, worin sich die bäuerlichen Grundbesitzungen nach den Verheerungen des 30jährigen Krieges befanden. Diese Nachwehen waren noch längere Zeit so fühlbar, daß im J. 1684 eine eigene Commission ernannt wurde, um eine Abhülfe für diesen Nothstand auszumitteln. Nach dem Berichte des Commissarius Amtsraths Dr. Becker waren allein in Stämmen 20 Höfe ausgethan und dort wie in den übrigen Dorfschaften des Amts Barenholz die Gutspflichtigen wegen Mangels an Pferden nicht die Hälfte der Dienste zu leisten im Stande. Obwohl daher die Folgen jenes unglücklichen Krieges mehr als böser Wille die Saumseligkeit der Pflichtigen in ihren Leistungen und Abgaben an den Landes- und Gutsherrn verschulden mochten, so werden doch allerdings die letztern in jener Zeit in nicht geringerer Bedrängniß gewesen und eine größere Strenge daher durch die Noth geboten worden sein. Wichtig ist in der obigen Verordnung auch namentlich die

Bestimmung, daß der Gutsherr Dienste sowohl wie Zehnten nach Belieben wieder in Natur verlangen kann, wenn er auch lange Zeit Geld oder reine Frucht dafür genommen hat.

Wie nun einerseits die gutherrlichen Gefälle und Abgaben im Wege der Gesetzgebung mehr geregelt wurden, so bezweckte eine weitere Verordnung von 1720 (L. B. I. S. 770) unter Simon Henrich Adolf auch eine größere Ausgleichung der öffentlichen Lasten, die auf dem Grundbesitze ruheten, vermittelt einer sorgfältigeren und umfassenderen Catastrirung des letztern. Wir haben freilich schon Salbücher¹⁾ aus der Mitte des 17ten Jahrhunderts, über die Bogtei Heiden eins sogar vom J. 1617. Man wollte aber etwas Gerechteres und Vollkommneres an ihre Stelle setzen, weshalb in Gemäßheit jener Verordnung mit Hülfe der bereits seit längern Jahren getroffenen, oft aber unterbrochenen Vorbereitungen neue Cataster in den einzelnen Ämtern aufgenommen wurden. An einer gehörigen Grundlage vermittelt genauer Vermessung und Bonitirung des Bodens fehlte es freilich dennoch hierbei, und die frühern Klagen der „contribuablen Unterthanen“ über die Ungleichmäßigkeit der Grundsteuer oder „Contribution“ ließen daher nicht eher nach, bis unter der ruhmvollen Regierung Simon August's im J. 1768 eine besondere Commission für diesen Gegenstand niedergesetzt und nun die Aufnahme des jetzigen neuen Catasters nach vorgängiger Vermessung der Bodenfläche und gleichzeitiger Ermittlung der Bodengüte durchgeführt wurde. Die Verord-

1) Wahrscheinlich von dem altdeutschen sala (Übergabe, traditio) (vgl. Frisch, Wörterbuch Bd. 2. S. 143. 144. und Grimm, N. A. S. 555.). Zöpsl, St. und N. Gesch. Abth. 1. S. 104. Anm. 5. leitet es ab von dem „Sal“ oder dem Hauptgebäude auf dem Stammgute oder der Sal-, Säl- oder Solstätte — terra salica. Den Ausdruck: Sal selbst haben wir noch in Salhausen (Sälhausen, jetzt „Selsen“).

nung über die Publikation der neuen Salzbücher und über die darnach zu entrichtende Grundsteuer erschien nach Simon August's Tode unter der vormundschaftlichen Regierung Ludwig Heinrich Adolfs im J. 1783 (L. B. III. S. 58 ff.). Für die Anbringung von Beschwerden wurde darnach eine besondere Prägravations-Commission eingesetzt, aus welcher später die noch jetzt bestehende und mit Fortführung und Bervollständigung der Grundbücher beauftragte Cataster-Commission hervorgegangen ist.

Nach und nach waren übrigens die Wunden geheilt, die der 30jährige Krieg geschlagen hatte. Der Ackerbau namentlich hatte wieder seinen regelmäßigen Gang, und während es vorher an Menschen gefehlt hatte, eine Menge von Häusern unbewohnt blieb und zahlreiche Äcker dreisch lagen, fand in natürlicher Ausgleichung des eingetretenen Mangels nun eine solche Vermehrung der Einwohnerzahl statt, daß Städte und Ämter von Leuten überfüllt waren, die ohne eigenen Grundbesitz als Einlieger sich bei Andern einmieteten und theils als Tagelöhner im Lande, noch mehr aber als s. g. Hollands- und Frieslandsgänger außer Landes bei den in den ersten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts eingetretenen „wohlfeilen Zeiten“²⁾ sehr leicht ihren Unterhalt und die Mittel zur Errichtung eines eigenen Heerdes erwarben. Gegen eine Vermehrung dieser Klasse der Landeseinwohner, welche aber wegen der Leichtigkeit, womit sie während einiger Sommermonate auf den Ziegeleien der Nordseeküstenländer oder mit Torfstechen und Wiesenmähen daselbst eine größere Summe Geldes verdiente, oft nicht weniger üppig bei Wiederverausgabung derselben zu Werke gehn mochte, sind öfter Verordnungen aus jener und späterer Zeit, nament-

2) Vgl. die Verordnung wegen der jungen Leute und Einlieger von 1730 (L. B. I. S. 835).

lich auch in der Rücksicht gerichtet worden (vgl. L. B. I. S. 772. 835. 1734 II. S. 20. 103. 204.), daß durch diese Beschäftigung zahlreicher Menschenhände im Auslande dem inländischen Ackerbau die nöthigen Kräfte entzogen würden. Diese Klage unserer Landwirthhe dauert bis auf die neueste Zeit fort. Die Sache selbst hat sich aber nicht ändern lassen. Vielmehr arbeiten gegenwärtig außer den zahlreichen Mauern und Handarbeitern 6—7000 hiesige Landeseinwohner auf auswärtigen Ziegeleien, und wie bereits in jenen Küstenländern hier und da das Sprüchwort: „die lippischen Jungens kommen“ gleich der Ankunft der ersten Schwalben zur Bezeichnung des wiederkehrenden Frühlings³⁾ gebraucht wird, so werden jetzt unsere geschickten und fleißigen Ziegelmeister und Ziegelarbeiter nicht allein in den verschiedensten Gegenden Deutschlands, sondern auch in Holland, Dänemark und sogar in Schweden, Rußland und Siebenbürgen gesucht. Der Staat hat daher dieses dem hiesigen Lande eigenthümliche Gewerbe durch die Anstellung von Ziegelagenten und neuerdings durch den Erlaß einer besondern Verordnung regeln müssen. Die Ziegelarbeiter, zu denen außer Einliegern auch viele kleine Stättebesitzer gehören, bilden gegenwärtig einen wichtigen Bestandtheil unserer bäuerlichen Bevölkerung und können bei Beurtheilung der Verhältnisse der letztern nicht mehr außer Acht gelassen werden.

Sehr thätig erwies sich die Gesetzgebung unter der langen Regierung Simon August's durch Verordnungen, welche theils directen Bezug auf die Colonatsverhältnisse hatten, theils indirect darauf einwirkten. Diese verschiedenen größern und kleinern Gesetze, 317 an der Zahl und theilweise auf die wichtigsten Gegenstände sich erstreckend, füllen

3) Vgl. Lipp. Mag. Jahrg. 1. S. 61.

den ganzen zweiten Band unserer Landes-Verordnungen. Es werden davon folgende hier herausgehoben. Im Jahr 1752 wurde für sämtliche Gebäude im Lande eine auf Gegenseitigkeit beruhende Brand-Versicherungs-Anstalt errichtet, die mit mehreren spätern Verbesserungen noch gegenwärtig besteht, so wie 1756 auch eine Feuer-Ordnung für das platte Land erlassen. Im J. 1771 folgte ein ausführliches Gesetz über das Hypothekenwesen so wie eine neue Distractions- und Zehnt- und Pachtordnung. Den Grund zu den freilich erst im Laufe dieses Jahrhunderts allgemeiner gewordenen Gemeinheits-Theilungen legte ein dazu aufmunternde Verordnung von 1777. Im J. 1779 wurde die bei verschuldeten Colonaten bisher übliche, jedoch meistens für dieselben sich nachtheilig erweisende Elocation gesetzlich aufgehoben und verordnet, daß verschuldete Höfe nach Maßgabe der Distractions-Ordnung verkauft werden sollten. Eine Concur's-Ordnung folgte in demselben Jahre nach. Speciell mit den bäuerlichen Verhältnissen beschäftigte sich aber namentlich ein ausführliches Gesetz über die Leibzuchten vom J. 1781 (R. V. II. S. 750), nachdem kürzere diesen Gegenstand und die Eheverschreibungen betreffende Verordnungen schon in den J. 1767 und 1769 erschienen waren. Außer den Bestimmungen über die Zubehörungen einer Leibzucht, die Rechte und Pflichten der Leibzüchter dem Colon gegenüber, den Rückfall der Leibzucht u. s. w. findet sich im Eingange jenes Gesetzes namentlich die Bestimmung, daß auch Stiefeltern unter der Bedingung, daß sie ihr eingebrachtes Vermögen zum Besten des Colonats verwandt und dieses gut bewirthschaftet haben, statt der frühern halben gleich leiblichen Eltern ebenfalls die ganze Leibzucht erhalten sollen. Als Grund für diese Bestimmung ist angeführt, daß es bei der frühern Einrichtung für Wittwen schwierig, ja oft

unmöglich gewesen sei, sich an gute Haushälter wieder zu verheirathen, die Verwaltung des Hofes also darunter hätte leiden müssen. Jetzt, wo der Stiefvater oder Interims-*wirth* 4) nach Beendigung der ihm verschriebenen Meierjahre mit der rechten Mutter des Anerben die volle Leibzucht und zwar in einer so zureichenden Weise bekommt, daß er bei sparsamen Haushalte auch für die etwa auf der Leibzucht noch erzeugten Kinder einiges Vermögen zu erwerben vermag, ist es eine sehr gewöhnliche Erscheinung, daß gerade nachgeborene Söhne von den größern Höfen sich als Interimswirthe auf andere Colonnate verheirathen und diese sowohl durch Thätigkeit und Umsicht als durch ansehnliche Brautschätze, die sie einbringen, zu verbessern suchen.

Gegen das Ende seines Lebens gründete der für das Wohl der Unterthanen immer thätige Graf Simon August gemeinschaftlich mit seiner dritten Gemahlin Kasimire, einer gebornen Prinzess von Anhalt-Dessau, im J. 1775 noch die Unterstützungskasse, woraus hilfsbedürftigen Colonnen zu billigen Prozenten Darlehen vorgeschossen wurden. In vollkommenerer Weise wurde dieser Zweck jedoch unter der folgenden vormundschaftlichen Regierung Ludwig Heinrich Adolf's durch die im J. 1786 als allgemeine Landesanstalt gestiftete Leihkasse (L. B. III. S. 149 ff.) erreicht, woraus jeder Landeseinwohner gegen genügende Sicherheit, einen bestimmten Zinsfuß (jetzt $4\frac{1}{6}\%$) und terminweise Ab-

4) Der Name kommt in unserer Gesetzgebung nicht vor, ist aber im Leben und in der amtlichen Geschäftssprache sehr gebräuchlich. In Landtagsacten von 1696 ist bereits von Interims-Administratoren und Interims-Meiern die Rede, welches darnach übrigens sowohl die Stiefeltern als andere dritte Personen sein können. Der Name: *Mahljahre* (vgl. *Runde*, *Interimswirthsch.* S. 35.) für die dem Interimswirthe verschriebenen Meierjahre ist hier weniger gebräuchlich.

tragung Darlehen erhalten kann. Diesen beiden Instituten ist es namentlich zu verdanken, daß in Zeiten, wo es den Landwirthen bei niedrigen Kornpreisen an baarem Gelde fehlte und dies in manchen andern Ländern nur gegen wucherliche Zinsen für ihn herbeizuschaffen war, wo infolge eines solchen Nothstandes z. B. im benachbarten Fürstenthume Paderborn ganze Dorffschaften in die Hände von Wucherern und Speculanten geriethen, im hiesigen Lande dem einigermaßen ordentlichen Wirth sein Hof erhalten und die schlimme Zeit glücklich von ihm überstanden wurde. Jetzt bilden unsere Colonen gerade diejenige Klasse der Landeseinwohner, welche das meiste Geld bei der Leihkasse belegt hat.

Im Jahr 1782 wurde hinsichtlich der Erbfolge in die Bauerngüter das Erstgeburtsrecht zur allgemeinen Regel gemacht und das in den Ämtern Drillinghausen und Schötmar bis dahin bestandene Anerberecht des jüngsten Sohnes gesetzlich aufgehoben, jedoch auch bei dem ältesten Sohne als Anerben vorausgesetzt, daß er zur Bewirthschaftung des Colonats tüchtig sei, widrigenfalls ein anderes der Kinder von der Regierung, bei eigenbehörigen Colonaten unter Zuziehung des Guts Herrn, zur Nachfolge bestimmt werden solle (L. B. III. S. 25.).

Des wichtigsten, auch für das Colonatsrecht sehr einflußreichen Gesetzes aus dieser Zeit, der Verordnung über die Gütergemeinschaft unter Eheleuten von 27. März 1786 (L. B. III. S. 162—199) ist schon in §. 24. gedacht und das auf die Bauerngüter Bezügliche daraus hervorgehoben worden.

Durch eine fernere Verordnung von demselben Jahre wurde die Vereinigung zweier Colonate verboten, weil dieselben nicht nur in Bezug auf die Bevölkerung nachtheilig sei, sondern dadurch auch oft landesherrliche und

Nachbardienste, sogar zum Nachtheil anderer Unterthanen verdunkelt würden.

Eine verhängnißvolle Zeit für Deutschland und namentlich für die kleinern deutschen Staaten brach gegen den Schluß des vorigen Jahrhunderts mit der französischen Revolution an. Aber es war neben allen den Drangsalen, die aus den sich bald entspinrenden europäischen Kriegen und aus der Erniedrigung Deutschlands auch für unser Land entsprangen, in Bezug auf letzteres dennoch wiederum eine höhere Fügung, daß eben während dieser ganzen Periode, wo größere Staaten als der unsrige von den Wogen verschlungen wurden, eine weise Regentin das Steuer lenkte und glücklich das Schiff in den Hafen brachte. Die Regierung der Fürstin Pauline, einer gebornen Prinzessin von Anhalt-Bernburg, als Vormünderin des beim Tode seines Vaters noch minderjährigen Fürsten Paul Alexander Leopold, von 1802 — 1820 ist ein Glanzpunkt in der sippischen Geschichte, und der ganze Werth dieser ausgezeichneten Frau, die auch einem größern Throne zur Zierde gereicht haben würde, wird erst erkannt werden, wenn von ihrem dereinstigen Biographen, namentlich unter Benutzung der in damaligen Acten über die verschiedensten Zweige der Landesverwaltung enthaltenen, von ihr eigenhändig entworfenen Verfügungen und Verordnungen als eben so vieler Zeugnisse ihrer edlen Gesinnung und ihres hellen Verstandes, uns ein treues Bild von diesem fast nur einer ernsten Thätigkeit gewidmeten Leben entworfen wird.

Als umsichtige, das jedesmalige Bedürfniß einer Zeit richtig erkennende Regentin fügte die Fürstin Pauline sich der gebietenden Macht des französischen Kaisers und trat im J. 1807 dem Rheinbunde bei, als nach Niederlegung der deutschen Kaiserkrone von Oestreich und nach der Besiegung Preußens namentlich für die kleinern deutschen Staaten es

in jener stürmischen Zeit an jedem andern Haltpunkte fehlte. Sie erlangte dadurch die Souveränität. Aus welchem Gesichtspunkte sie aber die letztere ansah und wie sie von einer Erweiterung der Regentenrechte eine gleichzeitige Erschwerung der Regentenpflichten nicht zu trennen vermochte, sich selbst vielmehr nach freiem Entschlusse Grenzen setzte, wo äußere Schranken gefallen waren, davon zeugen namentlich die Worte in der bezüglichen Verordnung vom 25. Mai 1807 (L. B. V. S. 197.), mit denen sie sich ein besseres und dauernderes Denkmal gesetzt hat, als ihr je von Erz und Marmor errichtet werden kann. Es heißt dort folgendermaßen:

„Wir treten durch die deßhalb ausgestellte, auch schon ratificirte Acte in alle Rechte und Verpflichtungen jenes am 12. Juli. v. J. abgeschlossenen Fürstenbundes. Letztere werden Wir nach Möglichkeit zu erfüllen suchen, und bei Ausübung der erstern das wirkliche Beste und dauernde Wohl der Unserer Vorsorge anvertrauten Unterthanen immer vor Augen haben, und so viel an Uns ist, um so mehr zu befördern und zu erhöhen Uns bestreben, da die dadurch zugestandenen Souveränitätsrechte dem rechtlichen Gemüth eine sehr vermehrte Verpflichtung zur treuen Ausübung der Gerechtigkeit, Billigkeit und Milde sind und sein müssen. Doch Wir dürfen ja wohl hoffen, daß Unser Wunsch, das Gute zu befördern, Unsere landesmütterliche Fürsorge und Liebe den getreuen Unterthanen dieses Landes in den nun verflossenen fünf Jahren Unserer vormundschaftlichen Regierung nicht fremd geblieben ist. Und so leisten Wir dann vorzüglich Unserm eignen Herzen Genüge, indem Wir hiemit sämtliche Staatsdiener unbedingt anweisen und es ihnen zur ernstlichen Pflicht machen, bei ihren Anträgen und Beschlüssen nicht etwa Unser und Unserer Nachkommen einseitiges Interesse zu bezwecken, sondern das bei einem gewissenhaften Regenten

ohnehin damit genau verbundene allgemeine Beste des Landes unausgesetzt zu berücksichtigen und in scheinbaren Collisionsfällen das eine wie das andere in gehöriges Licht zu setzen.“

Und die große Frau ließ es nicht bei bloßen Worten bewenden. Wie vielmehr ihr ganzes Leben dem Wohle ihres Landes gewidmet war und ihr umsichtiger Blick überall sogleich das Richtige erkannte, so war ihre Fürsorge vorzugsweise auch auf die Hebung des Bauernstandes durch Beförderung der äußeren Wohlfahrt wie der innern Bildung desselben gerichtet. Sie hob daher durch die schon öfter gedachte Verordnung vom 27. December 1808 (L. B. V. S. 242.) das bisherige Leib- und Gutseigenthum auf und betrieb diese Angelegenheit mit einem solchen Eifer, daß sie selbst eigentlich die Leitung derselben übernahm und daß nicht allein ausführliche und gründliche Erörterungen in Bezug auf die Sache, sondern selbst Monitorien an säumige Behörden von ihrer Hand sich in den betreffenden Acten vorfinden. Der obige Schritt war freilich kein übereilter, auch nicht etwa lediglich durch das Beispiel Frankreichs und mehrerer Rheinbundsstaaten hervorgerufen, sondern schon lange durch die völlig veränderten Verhältnisse der bäuerlichen Grundbesitzer im hiesigen Lande als vorbereitet anzusehn und die Einleitung zu einer derartigen allgemeinen Maßregel sogar durch die täglich sich mehrenden Freikäufe von Sterbfall und Wein-kauf bereits längst getroffen worden. Schon unter Simon August wurde daher von der Regierung ein Antrag auf Beseitigung des Leib- und Gutseigenthums auf dem Landtage von 1751 an die Stände gerichtet. Die letztern stimmten diesem Antrage an sich auch bei, hielten aber die Ermittlung eines Maßstabes hinsichtlich der Entschädigung

für zu schwierig 5). Die Sache beruhte daher wiederum eine Zeit lang. Im J. 1792 erhielt dieselbe aber nun wahrscheinlich durch die Vorgänge in Frankreich, wo sämtliche Feudallasten einschließlich der Dienste und Naturalgefälle und zwar unentgeltlich aufgehoben wurden, einen neuen Anstoß. Die Regierung eröffnete Verhandlungen mit der Rentkammer über diesen Gegenstand, es wurden Vorschläge über die Art der Entschädigung gemacht und sonstige Einleitungen getroffen. Namentlich gefiel damals ein Vorschlag des Amtraths Schreiter, wornach das Einkommen an Sterbfällen, Weinkäufen und den damit verbundenen sonstigen Gebühren von allen Colonaten im Lande zusammengerechnet und diese Summe dann auf die einzelnen Colone nach Maßgabe des Catasterertrages derselben repartirt werden sollte. Dieser Vorschlag bildete bei der spätern Aufhebung des Leib- und Gutseigenthums die hauptsächlichste Grundlage. Die Sache selbst aber blieb ungeachtet jener frühern Einleitungen dennoch wieder bis zum J. 1808 liegen und würde vielleicht noch länger verzögert worden sein, wenn die Fürstin Pauline nicht die entgegenstehenden Schwierigkeiten zu beseitigen gewußt hätte. Sie begann nämlich mit richtiger Einsicht das Werk selbst sogleich auf der Seite, wo die wenigsten Hindernisse sich darbieten und von welcher aus sich später die größern Schwierigkeiten am sichersten überwinden ließen, nämlich bei den herrschaftlichen Leib- und Gutseigenen. Es wurden Berichte von den einzelnen Ämtern sowohl über den Gegenstand im allgemeinen 6) als über die dabei zu erwägenden

5) In ähnlicher Weise widerstrebten die Gutsherrn in andern Ländern den Fortschritten der Zeit. Vgl. Wigand, Prov. Recht von Minden und Ravensberg Bd. 2. S. 232 ff. 253.

6) Sehr gut wurden in diesen Berichten in sittlicher Beziehung die Nachteile hervorgehoben, welche das unvollständige Eigenthum auf den Fleiß und die Ehrlichkeit des Bauern äußere.

besondern Fragen eingezogen und Durchschnittsberechnungen aufgestellt über die Gesamteinnahme an herrschaftlichen Weinkäufen, Sterbfällen, Consens- und Recognitionsgebühren. Desgleichen fand eine Zusammenrechnung des Catasterertrages der herrschaftlichen leib- und guthhörigen Colonate statt. Bei jener Berechnung wurde die Summe von 2891 7) Rthl.), bei dieser die Summe von 76,612 Rthl. als jährliche Einnahme beziehungsweise als jährliche Bodenrente 8) ermittelt, wobei jedoch die damals noch nicht catastrirten Ämter Sternberg, Schieder und Schwalenberg ausgeschlossen waren. Es kam also auf jeden Rthl. des Catasterextracts 1 Mgr. 2 — 3 Pf. der obigen Einnahme aus dem Leib- und Gutseigenthume. Man nahm daher rund 1 Mgr. vom Rthl. als Entschädigungsmaßstab bei denjenigen Colonaten an, welche zugleich sterbfalls- und weinkaufspflichtig waren, wogegen bei denen, welche nur eines oder das andere waren, $\frac{1}{2}$ Mgr. und bei denjenigen, die nur halben Weinkauf 9) entrichteten, verhältnißmäßig noch weniger als jährliche Entschädigung bezahlt werden sollte. Gegen die letztere wurden nun aber das frü-

7) Um ungefähr beurtheilen zu können, wie sich das Verhältniß der Eigenbehörigen in den einzelnen Ämtern zu einander stellte, möge hier noch aus jenen Berechnungen die jährliche Einnahme von Sterbfällen nach einem zehnjährigen Durchschnitte aus den J. 1797 — 1806 bemerkt werden. Die Vogtei Detmold hatte darnach aufgebracht 121, Vogtei Falkenberg 63, Vogtei Heiden 97, Vogtei Lage 52, Amt Örlinghausen 15, Amt Schötmar 17, Amt Horn 72, Vogtei Schlangen 10, Amt Bartrup 16, Amt Brake 136, Vogtei Hohenhausen 123, Vogtei Langenholzhausen 96, Amt Schieder 60, Amt Schwalenberg 38 und Amt Sternberg 158 Rthl.

8) Den wirklichen Reinertrag nimmt man hier gewöhnlich als den dreifachen Betrag des Cataster-Taratus an.

9) Meistens möchte dies darin seinen Grund haben, daß, wie als solcher bei Brinkmann in Mackenbruch in jenen Acten wirklich angegeben ist, nur der Mann herkömmlich als leibeigen, die Frau dagegen als leibfrei angesehen wurde. Dies und das umgekehrte Verhältniß kam mehrfach im hiesigen Lande vor.

here Leib- und Gutseigenthum und die damit zusammenhängenden Abgaben für Lösung von Freibriefen, an Sterbfällen, Weinkäufen so wie an Consens- und Recognitionsgeldern bei Verpfändungen beziehungsweise Verkäufen von eigenbehörigen und meierstädtischen Colonaten völlig aufgehoben und diese in allen Beziehungen den Leib- und weinkaufsfreien Höfen gleichgestellt. Namentlich fand auch der Heimfall nicht ferner mehr statt und bedurfte es ebensowenig künftig noch der Meierbriefe. Dagegen blieben alle sonstigen gutherrlichen Gefälle und Leistungen nach wie vor bestehen, ebenso die Nothwendigkeit eines Regierungs-Consenses bei Veräußerungen.

In gleicher Weise sprach die Verordnung von 1808 auch die Aufhebung des Privat-Leib- und Gutseigenthums aus, wobei nicht allein die zahlreichen adligen und bürgerlichen größern hiesigen Gutsbesitzer, sondern auch namentlich die bedeutende Gefälle aus dem hiesigen Lande beziehenden größtentheils auswärtigen geistlichen Stiftungen betheilt waren. Aber hierbei wurde erst noch eine nähere Ausmittlung des durchschnittlichen Ertrages während 30 Jahre vorgeschrieben und mit diesem Geschäfte sofort begonnen. Bei mehreren Privatgutherrn fand darnach ein vertragmäßiges Abkommen mit den Verpflichteten statt. Wo dies aber nicht der Fall war, wurden durch eine Verfügung vom 25. August 1812 auch für die Entschädigung der Privat-Leib- und Gutsherrn dieselben Grundsätze wie bei den herrschaftlichen Leib- und Gutseigenen als maßgebend erklärt. In dem Amte Schwalenberg, welches nebst Lipperode in der Verordnung einstweilen ausgenommen war, erfolgte die Aufhebung des Leib- und Gutseigenthums nachträglich durch die Verordnung vom 6. August 1811 (L. B. VI. S. 60.), und auf das Amt Blomberg, wo übrigens erbherrlicher Seits bereits durch eine Verordnung vom 10. Februar 1810 die aus der

Eigenbehörigkeit entspringenden Abgaben für Freibriefe und Sterbfälle so wie die bei Aufheirathungen zu entrichtenden Weinkäufe erlassen waren, fand die Verordnung von 1808 Anwendung, seit dasselbe durch Austragal-Erkenntniß wieder vollständig der hiesigen Landeshoheit und Gesetzgebung im J. 1839 unterworfen wurde (L. B. VIII. S. 436).

Ein gleicher Segen, wie aus der Aufhebung des Leib- und Gutseigenthums, entsprang dem Bauernstande unter der Regierung Paulinens aus dem Heimfalle der den geistlichen Stiftern im damaligen Königreiche Westfalen zustehenden reichen Gefälle innerhalb des hiesigen Landes, nachdem diese Stiftungen durch ein westfälisches Gesetz vom 1. Dec. 1810 (vgl. L. B. VI. S. 61) aufgehoben waren. Diese beträchtlichen jährlichen Einkünfte wurden zuvörderst sequestrirt, dann aber dem Consistorio überwiesen und von diesem Pfarren und Schulen damit verbessert. So kehrte also nach fast tausend Jahren vermöge sonst damit nicht zusammenhängender Welt-ereignisse eine reiche Einnahmequelle, nachdem sie lange theilweise nur dem Wohlleben und der Trägheit gedient hatte, nun wieder zu dem Zwecke zurück, für welchen sie ursprünglich bestimmt war und befruchtete von neuem den heimathlichen Boden zur Aufnahme der reichen Saat, die nun mit Hülfe dieser materiellen Mittel durch einen verbesserten Volksunterricht ausgestreuet werden konnte. Auch hier war es wieder die mit der Kunst zu regieren wie mit der Wissenschaft vertraute Fürstin, welche die Entwürfe ihres umfassenden Geistes auch bald ins Leben zu rufen wußte. Sie regelte das Volksschulwesen sowohl durch die Ausbildung befähigter Lehrer in dem bereits gegen Ende des vorigen Jahrhunderts gestifteten Landes-Seminar und durch die Herstellung besserer Schullokale, als durch einen zweckmäßigen Lehrplan und durch strengere Aufsicht über den Schulbesuch

und Schulfleiß der Kinder. Das materielle Wohlsein der bäuerlichen Bevölkerung sollte nach richtiger Ansicht der nirgend in Ergreifung der Mittel zur Erreichung ihrer Zwecke fehlgreifenden hohen Frau Hand in Hand gehn mit der geistigen und sittlichen Bildung des Volks und in dieser seinen festern Haltpunkt und seine fortströmende Quelle haben.

Durch die Befolgung dieser Grundsätze hinsichtlich des Volksunterrichts ist es denn im Laufe der Jahre gelungen, daß jetzt nicht allein 122 Volksschulen mit 113 Haupt- und 30 Nebenlehrern vorhanden sind, von denen erstere neben freier Wohnung nicht unter 150 Rthl. und die zweiten nicht unter 110 Rthl. an festem Gehalt beziehen, sondern daß die Volksbildung im hiesigen Lande im ganzen bereits eine ehrenvolle Stufe erreicht hat und noch fortwährend im Steigen begriffen ist.

Nach Legung solcher Grundlagen für das äußere und innere Wohl der ländlichen Bevölkerung wollte die Fürstin Pauline gegen das Ende ihrer vormundschaftlichen Regierung ihr Werk nun damit schließen, daß sie an die Stelle der schon lange nicht mehr lebensfähigen Stände von Ritterschaft und Städten eine wirkliche Vertretung des Landes, namentlich daher mit Einschluß des bis dahin als politisch unmiündig betrachteten Bauernstandes, setzen wollte. Der von ihr theilweise selbst ausgearbeitete Entwurf einer neuen landständischen Verfassung vom 8. Juni 1819 stieß aber eben auf Seiten jener beiden Corporationen auf Schwierigkeiten, die noch während einer Reihe von Jahren nach dem Regierungsantritte des Fürsten Paul Alexander Leopold im J. 1820 und nach dem Tode der Fürstin Pauline im folgenden Jahre längere Verhandlungen beim deutschen Bundestage zur Folge hatten, bis die Verfassung vom 6. Juli 1836 (L. B. VIII. S. 179 ff.) zu Stande kam, worin das frühere Curienwesen

theilweise freilich beibehalten, dem Bauernstande jedoch in 7 Abgeordneten neben eben so vielen von der Ritterschaft und von den Städten eine Vertretung eingeräumt wurde. Nun ergingen seit dem ersten nach Einführung der neuen Verfassung im J. 1838 gehaltenen Landtage unter der im Geiste Paulinens fortgeführten gerechten und milden Regierung ihres Nachfolgers mehrere wichtige Gesetze in Bezug auf die bäuerlichen Verhältnisse. Dahin gehört zunächst das Gesetz über die Ablösung der Dienste, Zehnten, Korn- und Viehabgaben vom 4. Sept. 1838 (L. B. VIII. S. 383 ff.), wodurch diese Leistungen und Gefälle durch Geldrente oder durch Capitalzahlung im 25fachen Betrage des Geldwerths für ablösbar erklärt wurden; das Heimathsgesetz vom 2. März 1841 (L. B. VIII. S. 530 ff.), wodurch das Land in 21 Heimathsbezirke getheilt und Erwerb und Verlust des Heimathsrechts näher bestimmt wurden; die Land-Gemeinde-Ordnung vom 16. März 1841 (L. B. VIII. S. 541), welche, theilweise zu der frühern Selbstständigkeit der alten Markengemeinden zurückkehrend, wiederum Dorf- und Amtsgemeinden begründete und aus den Dorfvorstehern, den Besitzern der im Amtsbezirke belegenen landtagsfähigen Rittergüter und den Pächtern und Administratoren der dortigen herrschaftl. Meiereien den Amtsgemeinderath unter dem Voritze des Justizbeamten bildete; die Verordnung über den Bau der Communalwege vom 28. Febr. 1843 (L. B. IX. S. 27 ff.), welche bald eine bessere Verbindung der Dorffschaften unter sich und mit den hiesigen und benachbarten Städten zur Folge hatte; die Verordnung über die Heranziehung des bisher befreiet gewesenen Grundeigenthums zur Contribution vom 21 März 1843 (L. B. IX. S. 41 ff.), wobei ein Drittheil der gegenwärtigen Grundsteuer den Besitzern bisher eximirter Grund-

güter als Vergütung angerechnet wurde; das Gesetz über die Aufhebung des Jagdrechts auf fremden Grund und Boden vom 14. Aug. 1849 (R. B. X. S. 160 ff.) mit dem spätern theilweise das erstere modifizirenden Gesetze über die Ausübung der Jagd v. 22. Juli 1851 (R. B. X. S. 500 ff.), wornach das Jagdrecht auf Besitzungen, die keinen zusammenhängenden Flächenraum von wenigstens 300 Scheffelsaat enthalten, den Gemeinden zu- steht; das Gesetz über die Abänderung und Ergänzung des frühern Ablösungs-Gesetzes vom 30. Nov. 1849 (R. B. X. S. 251), wodurch der bisherige 25fache Betrag des Geldwerths als Grundlage für die Ablösung freilich beibehalten wird, zur Abkürzung des Verfahrens aber bei einigen minder wichtigen Prästationen feste Vergütungssätze angenommen und endlich auch die bis dahin von der Ablösung ausgeschlossenen Abgaben, namentlich die insbesondere bei den Erbpachten häufigen Geldabgaben für ablösbar erklärt werden; endlich das Gesetz über die Ablösung der Hudeberechtigungen vom 17. Jan. 1850 (R. B. X. S. 361 ff.), wodurch nicht allein die dem Ackerbau und der Wiesencultur in der bisherigen Weise der Ausübung nachtheiligen Huden nach einer kurzen Reihe von Jahren abgelöst, sondern auch größtentheils Forstherrn und Hudeberechtigte wegen ihrer bisherigen gemeinschaftlichen Nutzungen des Waldbodens auseinandergesetzt sein werden.

Neben diesen verschiedenen Gesetzen wurde auch noch von andern Seiten fördernd auf die Landwirthschaft eingewirkt. Dahin gehört die Stiftung einer inländischen Hagel-Assuranz-Gesellschaft im J. 1838; die Beförderung des Wiesenbaues nach siegenscher Methode; die Theilung und der Anbau des größten Theils der hiesigen Gemeinheiten; die Stiftung eines landwirthschaftlichen

Bereins im J. 1844 und in neuester Zeit die Anlage einer Stärke- und einer Rübenzuckerfabrik im Amte Schötmar. Eine noch größere Thätigkeit unserer städtischen wie unserer ländlichen Bevölkerung würde aber geweckt und theilweise ganz neue Lebenskräfte materieller und geistiger Art würden unserm Lande zugeführt werden, wenn die langgehegte Hoffnung einer durch das Land zu führenden Eisenbahn erfüllt werden sollte.

Wir sind nunmehr in unserer geschichtlichen Entwicklung des Colonatsrechts und der damit zusammenhängenden Verhältnisse bei der Gegenwart angelangt und haben bereits einen Blick in die Zukunft geworfen. Wir stehen damit am Schlusse des ersten Theils der gegenwärtigen Schrift. Was dem zweiten, den einzelnen Einrichtungen des Colonatsrechts gewidmeten Theile vorbehalten bleibt, sind nur Bruchstücke eines frühern Ganzen, die nur, in dieses wieder eingefügt, verstanden werden können. Das war der nächste Zweck der bisherigen Darstellung.

Wollen wir am Schlusse derselben noch einmal einen Blick auf die 18 Jahrhunderte zurückwerfen, die wir seit Tacitus' Schilderung germanischen Lebens durchlaufen haben, so sahn wir zuerst, wie in der ältesten Zeit ein Theil des Bodens unter Edle und Freie nach dem Range getheilt war und bei erstern durch die von ihnen abhängigen Leute, bei letztern von den Hausgenossen und dem Gesinde bebauet wurde, während ein anderer noch unangebauter Theil des Bodens den gemeinschaftlichen Wald- und Hudebezirk der Markgenossen bildete. Wir sahn dann, wie diese ältesten Verhältnisse mit der Unterwerfung der Sachsen durch Karl den Großen, mit der Ausbreitung des Christenthums und der Stiftung zahlreicher Kirchen und Klöster sich theilweise änderten, wie der König und dessen Beamte einerseits wie die geistli-

chen Stiftungen andererseits einen großen Theil des Grundeigenthums erwarben und hinsichtlich desselben eine neue Art der Bewirthschaftung durch das damalige Villicationssystem einführten. An die Stelle eines großen Theils der frühern freien Grundbesitzungen oder der von Leuten des Adels bebaueten kleinern Höfe traten nun größere Meiereien und Kenteien der weltlichen und geistlichen Großen, an die Stelle der Markgenossenschaften die Hofgemeinden. Doch auch die Schöpfungen des großen Frankenkönigs theilten das Loos alles Vergänglichem. Aus dem ursprünglich königlichen Amte der Herzoge und Grafen erwuchs allmählig die Landeshoheit in den einzelnen Gebieten. Die großen Meiereien zerfielen, die Hofhörigen wurden Eigenbehörige der Landesherrn oder ihrer Dienst- und Lehnsleute, an die Stelle der Meier als Wirthschaftsbeamte traten die meierstädtischen Besitzer als Wirthe auf den ihnen von den Landes- und Gutsheeren verliehenen Höfen, und die frühern freien Besitzer, mit wenigen Ausnahmen und soweit sie nicht in den Bürgerstand übergingen, waren allmählich in einem oder dem andern dieser verschiedenen Abhängigkeitsverhältnisse verschwunden. Nach Verlauf einiger Jahrhunderte erblicken wir wiederum ein neues Bild. Der Lehnsstaat ist der Hauptsache nach zerfallen. Auf seinen Trümmern ersteht allmählig der neuere monarchische Staat mit ständischen Institutionen. Aus den Eigenbehörigen werden Unterthanen, das gutherrliche Verhältniß tritt vor dem landesherrlichen zurück. Das letztere wird eine Zeit lang ganz vorherrschend, bis in neuerer Zeit der Bauernstand wie in privatrechtlicher so in staatsrechtlicher Beziehung als ein lebenskräftiger Bestandtheil des Staats aufgenommen wird, die aus dem Lehnswesen herrührenden Fesseln aber nach und nach völlig gelöst werden.

Die Zukunft ruht in einer höhern Hand. Wenn aber

unser Bauernstand wie in der äußern Wohlfahrt, wozu ihm im hiesigen Lande in so mancher Beziehung die Mittel geboten werden, so auch in geistiger, sittlicher und religiöser Bildung fortschreitet und seine Kinder neben den irdischen Gütern Schätze des Geistes und Herzens sammeln lehrt, dann wird die Vorsehung auch schützend über der Zukunft unseres Heimathlandes walten.

